

## **AGB's & Mietbedingungen Powerchord Veranstaltungstechnik**

1. Der Mieter muss handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein.
2. Die Mietgegenstände mit allem Zubehör sind und bleiben Eigentum von der Firma Powerchord Veranstaltungstechnik.
3. Der Mieter haftet für jeglichen Schaden, die an und von den gemieteten Geräten entstehen. Der Mieter kann eine eigene Versicherung abschliessen. Wir behalten uns alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder verschmutzten Mietwaren den Mieter dafür haftbar zu machen. Wir lehnen ebenfalls jegliche Haftung ab, falls die Mietwaren durch Verschulden des Mieters auf dem Transport, durch fehlerhaftes Anschliessen oder Bedienen Schaden nehmen. Beschädigte oder fehlende Mietwaren werden zum Neupreis berechnet. Wir lehnen auch jegliche Haftung ab, wenn die Geräte während der Mietdauer ausfallen.
4. Die Mietware muss im gleichen Zustand retourniert werden, wie sie abgeholt wurde.
5. Der in der Offerte oder nach Vereinbarung bestimmte Preis bis 1000.- ist direkt nach dem Anlass in bar zu bezahlen. Ab einem Betrag von 1500.- ist eine Anzahlung von 10% des Auftragswertes bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem Anlass zu entrichten. Ab einer Anzahlung von mindestens 20% gewähren wir 2% Skonto.
6. Der Mieter ist für den Stromanschluss (Tableau, Absicherung, Brandrisiko etc.) verantwortlich. Ist der Stromanschluss, gemäss Mietvertrag, bei der Montage der Anlage nicht vorhanden, wird jede Haftung bei nicht Funktionieren der Anlage abgelehnt. Muss ein Fachmann beigezogen werden, gehen die Kosten an den Mieter. Der Stromanschluss muss mit einem Fehlstromschutzschalter (FI) versehen sein.
7. Der Stromanschluss gemäss Mietvertrag muss sich am Bühnenrand oder nach Vereinbarung befinden. Andere Standorte sind mit der Firma Powerchord Veranstaltungstechnik abzusprechen.
8. Die im Mietvertrag festgesetzte Mietzeit darf nicht überschritten werden. Bei verspäteter Rückgabe wird jeder Tag zum vollen Mietpreis berechnet.
9. Powerchord Veranstaltungstechnik übergibt die Geräte nur in einwandfreiem Zustand. Der Mieter kann sich die Geräte vorführen lassen. Jede Änderung oder Reparaturversuche durch den Mieter sind untersagt.
10. Die Stundenansätze verstehen sich ohne Spesen und ab Lager Unterkulm. Wenn nichts anderes vereinbart ist, organisiert der Mieter für die auf dem Mietvertrag angegebenen Mitarbeiter von Powerchord Verpflegung (z.B. Abendessen und während / nach der Veranstaltung Getränke, Imbiss) und Übernachtungen je nach Auftragslage zu seinen Lasten.
11. Sind die Helfer des Mieters beim Auf- und Abladen des Fahrzeuges, sowie beim Auf- und Abbau der Anlage nicht vorhanden, wird jeder fehlende Helfer mit Fr. 200.- verrechnet und es wird auch jede Haftung abgelehnt, wenn die Anlage nicht betriebsbereit / zeitgemäss installiert werden kann.
12. Bei Einsatz von Geräten die eine spezielle Bewilligung erfordern, (Laser, Himmelscheinwerfer etc.) ist es Sache des Mieters, diese zu besorgen. Der Mieter resp. Veranstalter ist auch besorgt, die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Schalldruck und DB-Grenzwerte einzuhalten. Powerchord haftet auf keinen Fall für Schäden, die durch diese Geräte (Ton, Pyro und Laser-Anlagen) entstehen. Ausgenommen die Anlage wird durch die Firma Powerchord Veranstaltungstechnik aufgebaut, programmiert und bedient.
13. Die vertraglich festgehaltenen Preise müssen vertraulich behandelt werden.
14. Mitarbeiter der Firma Powerchord Veranstaltungstechnik haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Mieters.
15. Änderungen der oben genannten Bestimmungen müssen durch Powerchord Veranstaltungstechnik schriftlich bestätigt werden.
16. Der Mieter resp. Veranstalter hat die oben erwähnten Punkte durchgelesen und ist damit einverstanden. Der Mietvertrag resp. die Offerte gilt mit der Unterschrift als angenommen und bestätigt.
17. Bei Unstimmigkeiten gilt Unterkulm als Gerichtsstand.